

E ZUSAMMENARBEIT

E.1 DARSTELLUNG RECHTS- UND ORGANISATIONSFORM

E.1.1 Rechtsform und Vereinszweck

Die Lokale Aktionsgruppe Elbe-Saale ist als eingetragener Verein (e.V.) organisiert und gibt sich den Namen LAG Elbe-Saale. Der Verein regelt seine Aufgaben über eine Vereinssatzung ergänzt durch eine Geschäfts- und Beitragsordnung.

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen. Der Verein ist zuständig für die Erstellung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie in der jeweiligen EU-Strukturfondsförderperiode. Durch die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

E.1.2 Organe und Mitgliedschaft

Die Organe des Vereins LAG Elbe-Saale sind entsprechend Paragraph 4 der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die ihren Sitz oder ihren Wirkungsbereich in der LEADER/CLLD-Region haben. Die juristischen Personen benennen dem Vorstand jeweils eine natürliche Person als ständige Vertretung in der Mitgliederversammlung, die sich ihrerseits vertreten lassen können (Verhinderungsververtretung). Ständige VertreterInnen können bei Gebietskörperschaften deren MitarbeiterInnen sein. Ansonsten können andere Mitglieder bevollmächtigt werden.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlich oder per E-Mail gestellten Aufnahmeantrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

E.1.3 Mitglieder der LAG

Die LAG Elbe-Saale stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von PartnerInnen aus den unterschiedlichen öffentlichen und sozioökonomischen Bereichen der LEADER/CLLD-Region dar und ist stets offen für neue Mitglieder.

Kernelement der LEADER-Methode ist der so genannte Bottom-up-Ansatz. Die Mitwirkung der lokalen Interessenträger (Vereinsmitglieder) bei dieser basiszentrierten Herangehensweise bedeutet, dass sie die Entwicklung ihres Gebiets in eine Richtung lenken können, die ihren Erfordernissen, Erwartungen und Plänen gerecht wird. Der Bottom-up-Ansatz ist in den EU-Verordnungen mit Bestimmungen über Sensibilisierung und Beschlussfassung so verankert, dass keine einzelne Interessengruppe eine Mehrheit haben darf. Die Mitglieder des Vereins werden in vier Interessengruppen unterteilt:

- ★ öffentliche Verwaltung,
- ★ private lokale Wirtschaftsinteressen,
- ★ soziale lokale Interessen und
- ★ andere.

Zusätzlich werden die LAG-Mitglieder entsprechend ihrer Kompetenzen und Interessen einem Handlungsfeld zugeordnet.

Im Zuge der Erarbeitung der neuen Lokalen Entwicklungsstrategie ist es durch direkte Ansprache bzw. durch Aufruf in der Presse gelungen, sechzehn neue Mitglieder zu gewinnen. Bereits im Rahmen der LES-Erarbeitung waren diese Akteurinnen und Akteure aktiv in den Prozess mit eingebunden.

Auf der Gründungsversammlung waren 22 Mitglieder anwesend. Entsprechend den vorliegenden Willenserklärungen wollen sich im Verein zukünftig 34 Aktive engagieren. Von diesen Mitgliedern sind achtzehn Männer und sechzehn Frauen. Nach Altersgruppen unterteilt sind im Verein zukünftig aktiv:

- ★ Altersgruppe 20 bis 40 = 7 Mitglieder
- ★ Altersgruppe 41 bis 67 = 23 Mitglieder
- ★ Altersgruppe älter 67 = 4 Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet nach Paragraph 6 der Vereinssatzung grundsätzlich

- ★ mit der Löschung des Vereins,
- ★ durch Kündigung der Mitgliedschaft,
- ★ durch Ausschluss aus dem Verein,
- ★ mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der rechtskräftigen Abweisung eines Insolvenzeröffnungsantrags,
- ★ durch Tod einer natürlichen Person oder
- ★ bei Veränderungen, die § 5 Abs. 1 (Sitz und Wirkungsbereich) widersprechen.

Gemäß Paragraph 5 der Geschäftsordnung sind zu den Mitgliederversammlungen die zuständigen SachbearbeiterInnen für die LAG Elbe-Saale aus den folgenden Institutionen als beratende Mitglieder einzuladen:

- ★ Landesverwaltungsamt / Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit,
- ★ Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Wanzleben und Stendal) sowie
- ★ Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt.

Bei Bedarf können weitere Vertretungen von Fachbehörden und sonstige Sachverständige zugelassen werden. Beratende Mitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht.

E.1.4 Arbeitsweise und Entscheidungsfindung

Der Verein LAG Elbe-Saale hat sich die folgenden Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks zum Gegenstand seiner Arbeit gemacht:

- ★ Fortschreibung bzw. Evaluierung der LES,
- ★ Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung,
- ★ Unterstützung der ProjektträgerInnen bei der Entwicklung und Umsetzung von Projektideen und Projekten sowie
- ★ Initiierung und Unterstützung von regionsübergreifenden, nationalen oder transnationalen Projekten, die den Zielen der LES entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der LEADER/ CLLD-Region vorantreiben.

Damit für alle potenziellen ProjektträgerInnen die Möglichkeit besteht, sich umfassend zu informieren, berichtet der Verein unter Wahrung des Datenschutzes über die Konzeptumsetzung. Auf seiner Webseite veröffentlicht der Verein die Termine der Mitgliederversammlungen sowie deren zentrale Ergebnisse, sein Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien), seine aktuelle Prioritätenliste sowie alle bewilligten Projekte.

E.1.4.1 Mitgliederversammlung

Gemäß Paragraph 9 Absatz 3 der Vereinssatzung sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Paragraph 7 der Vereinssatzung regelt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft jährlich mindestens zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung selbst wird vom Vorstand festgelegt. Ergänzungen können durch die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch als Hybrid- oder Online-

Versammlung (Videokonferenz) einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es nach Auffassung des Vorstands das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, unter Angabe von Gründen, von mindestens 2/3 der Mitglieder. Die Sitzungen finden grundsätzlich im Gebiet der LEADER/CLLD-Region statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

Gemäß Paragraf 8 hat die Mitgliederversammlung die folgenden Aufgaben:

- ★ Wahl der Wirtschafts- und SozialpartnerInnen im Vorstand, Beschluss über die Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- ★ Wahl der Kassenprüfer,
- ★ Entgegennahme der Jahres- und Prüfberichte,
- ★ Aufnahme von Mitgliedern,
- ★ Beschluss über Ordnungen,
- ★ Beschluss über die Änderung der Satzung,
- ★ Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- ★ Beschluss über die Bewertung und Einstufung der beantragten Vorhaben zur Erreichung der regionalen Zielsetzungen der LES,
- ★ Beschluss über die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben,
- ★ Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Vorgaben der LES sowie
- ★ Beschluss über die Haushaltsplanung.

Paragraf 9 regelt die Beschlussfassung im Detail. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. In diesem Fall reicht eine Ladungsfrist von einer Woche. Die Beschlussfassung kann auch in einem nachträglichen Verfahren in Textform (schriftliches Beschlussverfahren) erfolgen. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Zur Beschlussfähigkeit

müssen alle Mitglieder am schriftlichen Beschlussverfahren beteiligt werden und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmen abgegeben haben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Beschlussverfahren getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen wie bei einer Mitgliederversammlung.

Gewählt wird schriftlich. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die relativ betrachtet die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Versammlungsleiter.

Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder.

E.1.4.2 Vorstand

Insgesamt gehören dem Vorstand jeweils ein Vertretung der Städte Barby, Calbe (Saale), Gommern und Schönebeck (Elbe), der Gemeinde Biederitz sowie jeweils eine Vertretung der Landkreise Salzlandkreis und Jerichower Land an, die von den Gebietskörperschaften benannt werden. Eine Benennung ist nur möglich, wenn die Gebietskörperschaft Vereinsmitglied ist. Daneben sind sieben VertreterInnen von Wirtschafts- und SozialpartnerInnen im Vorstand, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese sind nur wählbar, wenn sie oder die von ihnen vertretene juristische Person Vereinsmitglied ist. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, welche

Vorstandsmitglieder die Ämter des Vorsitzenden und des Stellvertreters im Vorstand ausüben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die Vorsitzende oder seinen oder ihrem Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Aufgaben:

- ★ Führung der laufenden Geschäfte,
- ★ Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- ★ Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- ★ Aufstellung der Haushaltsplanung und des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäftslage erfordert. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja

oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Beschlussverfahren gefasst werden. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

E.1.5 Geschäftsstelle und Mitgliedsbeiträge

Der Verein hat seinen Sitz in Biederitz. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung (siehe Anhang) festgelegt.

E.1.6 (Über-)regionale Zusammenarbeit

Die LAG Elbe-Saale ist bestrebt neuartige Formate der Zusammenarbeit und Vernetzung in der Region und darüber hinaus zu nutzen. Die LEADR/CLLD-Regionen in Sachsen-Anhalt arbeiten grundsätzlich im LEADER-Netzwerk Sachsen-Anhalt mit. Dieses Netzwerk fördert seit Jahren die überregionale Zusammenarbeit in Sachsen-Anhalt, berät zu aktuellen Fragestellungen und betreibt eine medienwirksame Öffentlichkeitsarbeit.



Abb. 9: Organisationsstruktur des Vereins LAG Elbe-Saale eigene Darstellung

Die LEADER/CLLD-Region Elbe-Saale war eine der ersten Regionen in Sachsen-Anhalt, die dem Verein Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen in Deutschland e.V. (BAG LAG) beigetreten ist. Aus dieser Netzwerkarbeit heraus wurde die LEADER/CLLD-Managerin der Region Elbe-Saale Ländersprecherin im Länderrat der BAG LAG. Diese Funktion stellt die unmittelbare Verbindung zwischen Bundes-, Länder- und Regionalebene her. Die BAG LAG ist als Interessenvertretung der LEADER-Regionen in Deutschland in der Europäischen Vereinigung LEADER für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELARD) sowie im Europäischen Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENLR) Mitglied. Allein im ELARD sind 29 Mitglieder aktiv, die über 2.500 LEADER-Regionen in Europa vertreten. Im Rahmen dieser Netzwerkarbeit wurden wichtige Vorbereitungen wie die Tartu Declaration LEADER/CLLD Neuerungen für 2020+ erarbeitet. Darüber hinaus wurden und werden die Angebote der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (dvs) sowohl zur Weiterbildung als auch zur Vernetzung mit anderen LEADER-Regionen genutzt.

Die LEADER/CLLD-Region Elbe-Saale bewirbt sich für ihre dritte EU-Förderperiode. Aus der Arbeit in den letzten zwei Förderperioden sind vielfältige Netzwerke entstanden. Überregionale Schlüsselakteure wie der Bauernverband oder die Kreissportbünde engagieren sich als Vereinsmitglied unmittelbar. Zu anderen Akteure wie dem Tourismusverband Elbe-Börde-Heide, die aus personellen Gründen nicht Mitglied werden können, besteht ein enger Kontakt. Bei der Entwicklung neuer Projekte werden diese Akteure frühzeitig in den Entwicklungsprozess mit eingebunden. Darüber hinaus sind die Städte Calbe (Saale) und Schönebeck sowie der Landkreis Jerichower Land Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt e.V. Weitere Kooperationspartner, die im Zuge der Projektentwicklung mit eingebunden werden sollen, sind z.B. der Bundesverband der Regionalbewegung e.V. oder das Netzwerk Stadt-Land Sachsen-Anhalt.

E.2 MANAGEMENTTRÄGER UND LEADER/CLLD-MANAGEMENT

E.2.1 Managementträger

In den vergangenen zwei Förderperioden hat der Salzlandkreis die Trägerschaft für die LAG Börde-Bode-Auen übernommen. Der Kreistag des Salzlandkreises hat am 18. Mai 2022 den Beschluss gefasst, dem Verein beizutreten und Arbeit wie bisher zu unterstützen. Dazu gehört auch die Trägerschaft und damit die Finanzierung des LEADER/CLLD-Managements.

E.2.2 Leistungsbeschreibung LEADER/CLLD-Management

Zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie wird für eine integrierte und nachhaltige Regionalentwicklung ein professionelles LEADER/CLLD-Management eingesetzt. Das LEADER/CLLD-Management muss mindestens eine fünfjährige praktische

Tätigkeit auf diesem Gebiet vorweisen können und regionale Kenntnisse besitzen. Das LEADER/CLLD-Management übernimmt grundsätzlich die folgenden Aufgaben:

1. Prozessmanagement

- ★ Unterstützung der Organisation des Vereins und seiner Gremien entsprechend der Vereinssatzung und weiterer Ordnungen sowie die Dokumentation der Sitzungen und weiterer Veranstaltungen,
- ★ Gewährleistung und Sicherstellung der Datenverarbeitung einschließlich der Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit,
- ★ Gewinnung neuer Vereinsmitglieder aus Interessenbereichen, aus denen keine oder nur eine geringe Beteiligung an der Umsetzung der LES zu verzeichnen ist sowie

- ★ Unterstützung der Organe des Vereins bei der Vorbereitung der Projektauswahl, der Entscheidungsfindung zur Höhe der Förderung sowie im Rahmen der Aufstellung der Prioritätenliste.

2. Projektmanagement

- ★ Identifizierung lokaler Bedarfe und Herausforderungen, die das Potenzial haben, dass daraus eine handlungsfeldbezogene Projektidee wird (vom Bedarf zur Projektidee),
- ★ Aktivierung und Unterstützung von Interessierten und von AkteurInnen bei der Entwicklung von Vorhaben aus dem ELER, EFRE und ESF+ Fonds (von der Projektidee zum Projekt),
- ★ Unterstützung von Antragstellenden bei der Vorbereitung und Vorlage qualifizierter Anträge für LEADER/CLLD-Projekte sowie Kooperationsprojekte (vom Erstantrag bis zum Verwendungsnachweis) sowie
- ★ Unterstützung bei der Organisation und Durchführung des Finanz- und Fördermittelmanagements, sofern der Verein selbst Zuwendungsempfänger ist.

3. Aufbau von Netzwerken

- ★ Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit der Trägerin des Managements, den Landkreisen, den Bewilligungsstellen sowie den weiteren lokalen AkteurInnen und
- ★ aktive Mitarbeit in LEADER-relevanten Netzwerk.

4. Monitoring und Prozessevaluierung

- ★ Durchführung von Zwischenevaluierung und Abschlussequalisierung,
- ★ Unterstützung des Vereins beim Erkennen des Bedarfs einer Aktualisierung oder Fortschreibung der LES einschließlich Durchführung der Änderung und
- ★ Durchführung des Berichtswesens (insbesondere Jahresberichte und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte).

5. Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit

- ★ Betreiben eines aktuellen Internetauftritts (www.leader-elbe-saale.de),
- ★ Öffentlichkeitsarbeit wie Erstellen von Publikationen, Werbeartikeln, Presseveröffentlichungen, Imagefilme, Rollups etc.,
- ★ Organisation von Schulungen und Fortbildungen,
- ★ Sensibilisierung der Vereinsmitglieder durch regionalen oder überregionalen Austausch mit LEADER/CLLD-Regionen.

E.2.3 Administrative Kapazitäten und Ressourcen

Entsprechend der Vereinssatzung regelt und organisiert der Vereinsvorstand zwischen den Mitgliederversammlungen die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe. Die Vorstandsmitglieder bilden ein breites fachliches Spektrum zu Fragen der regionalen und lokalen Entwicklung ab. Sie verfügen über einen breiten Erfahrungsschatz im Bereich der Förderung des ländlichen Raums, speziell auf dem Gebiet des LEADER/CLLD-Methode.

Wichtiger Bestandteil des administrativen Prozesses ist das LEADER/CLLD-Management. Für den diesbezüglichen Beantragungs- und Ausschreibungsprozess sowie für die Begleitung und Abrechnung des Managements verfügt der Salzlandkreis über ein breites Erfahrungsspektrum. Das LEADER/CLLD-Management selbst soll ein Großteil der organisatorischen und administrativen Aufgaben übertragen bekommen. Auf dieser Erfahrungsgrundlage und dem skizzierten Plan zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie Elbe-Saale sowie zur Auswahl der zukünftigen LEADER/CLLD-Projekte wird versichert, dass der Verein über die notwendigen administrativen Kapazitäten verfügt, um die Lokale Entwicklungsstrategie erfolgreich umzusetzen.

E.3 PROJEKTAUSWAHL UND FÖRDERBEDINGUNGEN

E.3.1 Projektauswahl

Die Paragraphen 2 und 3 der Geschäftsordnung (GO) des Vereins LAG Elbe-Saale regeln die Anforderungen zum Projektwettbewerb und Projektauswahlverfahren.

Der Verein führt mindestens einmal im Jahr einen Projektwettbewerb durch, soweit es der finanzielle Orientierungsrahmen zulässt. Der Wettbewerbsaufruf erfolgt öffentlich, mindestens auf der Internetseite des Vereins. Wettbewerbsbeiträge müssen in Form eines vorgegebenen Projektsteckbriefs und projektrelevanten Anhängen beim Verein bzw. beim unterstützenden LEADER/CLLD-Management unter Wahrung der Fristen eingereicht werden. Entsprechend Paragraph 3 der GO sollen die zur Förderung beantragten Vorhaben durch die ProjektträgerInnen präsentiert werden.

Die Mitgliederversammlung führt gemäß Paragraph 8 (1) lit. h der Vereinssatzung bzw. Paragraph 3 (2) der GO auf Grundlage von nicht diskriminierenden und transparenten Projektauswahlkriterien eine Qualitätsbewertung (Bewertungsbogen mit Punktvergabe) der regionalen Vorhaben und Projekte durch und erstellt hieraus eine Prioritätenliste. Die Bewertungskriterien sind so gewählt, dass eine hohe Bewertung mit einem hohen Zielerreichungsgrad einhergeht. Dabei ist die Projektbewertung ein verbindliches Vorgehen und keine Einzelfallregelung. Die Mitglieder der Region Elbe-Saale legen als Mindestkriterium fest, dass Vorhaben eine Bewertungspunktzahl von 80 erreichen müssen, um sicherzustellen, dass nur Vorhaben zur Förderung beantragt werden, die auch einen regionalen Mehrwert für die LEADER/CLLD-Region haben. Im Ergebnis gibt es einen Vergleich sowie eine Priorisierung aller vorgelegten Vorhaben und Projekte, welche es ermöglicht bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Fördermitteln eine Empfehlung an die zuständige Bewilligungsbehörde abzugeben. Der Projektbewertungsbogen wird auf der Internetseite

der LEADER/CLLD-Region Elbe-Saale veröffentlicht, so dass potenzielle ProjektträgerInnen vorab wissen, nach welchen Kriterien ihr Projekt bewertet wird.

Der Beschluss über die zu fördernden Vorhaben erfolgt unter Angabe des Projekttitels und der maximalen Fördersumme, die für dieses Vorhaben durch den Verein LAG Elbe-Saale zur Verfügung gestellt werden soll (vgl. GO § 3 (5)). Falls die Mitgliederversammlung Verschiebungen in der Priorität für notwendig hält, oder mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen (vgl. GO § 3 (3)). Sollte ein Projekt aus der jährlichen Prioritätenliste aus bestimmten Gründen nicht zuwendungsfähig sein, rutschen die nachfolgenden Projekte automatisch nach (vgl. GO § 3 (6)).

Abschließend wird über die aus den Einzelbeschlüssen resultierende Prioritätenliste abgestimmt. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzulegen (vgl. GO § 3 (3) und (4)). Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit als auch möglicher Interessenkonflikte werden protokolliert. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch die Mitgliederversammlung hat eine schriftliche Begründung durch das LEADER/CLLD-Management an die ProjektträgerInnen zu erfolgen (vgl. GO § 3 (7)).

Die zur Förderung beantragten Projekte werden zusammen mit ihrer Bewertung auf der Internetseite der LEADER/CLLD-Region Elbe-Saale unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlicht. Das gleiche gilt für die jährliche Prioritätenliste sowie dem Protokoll zur Projektauswahl und Aufstellung der Prioritätenliste (vgl. GO § 6 (1)). Mit diesem Verfahren kann die Transparenz der Entscheidungsprozesse dokumentiert und sichergestellt werden.

Ein positiver Beschluss der Mitgliederversammlung der LAG Elbe-Saale berechtigt die ProjektträgerIn einen formalen Förderantrag bei der zuständigen Bewilligungsstelle zu stellen. Eine nachträgliche inhaltliche Erweiterung oder Änderung der Maßnahme ist nicht gestattet (vgl. GO § 3 (8)).

Kooperationsprojekte

Kooperationsprojekte stellen eine die Region übergreifende Organisationsstruktur zur Kooperation mit anderen LEADER-Regionen zu einem ausgewählten Handlungsfeld oder konkreten Projektvorhaben oder einer Maßnahme dar. Ziel der Kooperationsprojekte ist der Erfahrungsaustausch über die eigenen Grenzen hinaus bis hin zu internationalen Kooperationen, um auf diese Weise Impulse aus dem jeweiligen Kooperationsprojekt für die eigene Region und einen gemeinsamen Mehrwert für die Region zu erreichen. Kooperationsprojekte lassen sich zeitlich nicht so einplanen wie Projekte innerhalb der Region. Deshalb wird für die Bewertung und Beantragung von Kooperationsprojekten vom allgemeinen Verfahren abgewichen. Kooperationsprojekte müssen sich grundsätzlich nur in ein Handlungsfeld der Lokalen Entwicklungsstrategie Elbe-Saale einordnen lassen und werden im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen.

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Baustein für eine transparente und nachvollziehbare Arbeitsweise der LAG Elbe-Saale. Die Mitgliederversammlung stellt alle zwei Jahre einen zweijährigen Aktionsplan für ihre Öffentlichkeitsarbeit auf und beschließt diesen in einer Mitgliederversammlung. Für die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gelten die Projektauswahlkriterien nicht.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Paragraf 4 der GO der LAG Elbe-Saale regelt den Tatbestand eines Interessenkonflikts. Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen in der Mitgliederversammlung können Interessenkonflikte auftreten. Von einem Interessenkonflikt Betroffene sind verpflichtet, dies offen anzuzeigen. Zur Ver-

meidung von Interessenkonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden würde. Vor den Abstimmungen zu den Einzelvorhaben ist durch die oder den Vorsitzenden nochmals aktenkundig auf die Offenlegung von Interessenskonflikten hinzuweisen.

Einhaltung des Mindestquorums

Paragraf 9 der Vereinssatzung der LAG Elbe-Saale regelt die Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind.

E.3.2 Förderbedingungen

E.3.2.1 Fördergegenstände

Projekte

Auf Grundlage einer ganzheitlichen Entwicklungsstrategie beabsichtigt der Verein LAG Elbe-Saale in der Förderperiode 2021 bis 2027 alle drei Strukturfonds in Anspruch zu nehmen. Diese Entscheidung wurde auf Grundlage der Schlussevaluierung sowie der anstehenden Handlungsbedarfe getroffen. Einschränkungen bzw. Begrenzungen werden im Zuge der Festlegung der Förderquoten bzw. der maximalen Fördersummen vorgenommen.

Die Förderwürdigkeit der Projekte resultiert aus der Projektbewertung durch die Mitgliederversammlung der LAG Elbe-Saale. Diese Prüfung und Bewertung erfolgt nach einem standardisierten Bewertungsbogen mit insgesamt 21 Projektauswahlkriterien. Die Projektauswahlkriterien leiten sich aus den Entwicklungszielen sowie den Handlungsfeldzielen des LES ab.

Laufende Ausgaben

Laufende Ausgaben des Vereins LAG Elbe-Saale bzw. der Trägerin des LEADER/CLLD-Managements im Rahmen der Verwaltung der Umsetzung der Strategie einschließlich der Information und Aktivierung der potenziellen lokalen AkteurInnen (Sensibilisierungskosten) sind Ausgaben insbesondere für:

- ★ Ausgaben für das Betreiben des Vereins,
- ★ LEADER/CLLD-Management und Geschäftsstelle,
- ★ Öffentlichkeitsarbeit,
- ★ Sensibilisierung der lokalen AkteurInnen,
- ★ Schulungen, Teilnahme an Schulungen,
- ★ Veranstaltungen, Messen,
- ★ Reisekosten sowie
- ★ Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des LEADER-Netzwerks einschl. Mitgliedsbeiträgen.

Kooperationsprojekte

Der Verein LAG Elbe-Saale beabsichtigt in der Förderperiode 2021 bis 2027 Kooperationsprojekte durchzuführen. Zu den gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten zählen die Kosten für die Anbahnung als auch die Umsetzung.

Umbrella-Projekte

Die LEADER/CLLD-Region Elbe-Saale sieht nach ihrer jetzigen Beitragsordnung keine Vereinsbeiträge vor. Laut Paragraf 16 Nr. 1 der Vereinssatzung hält sich der Verein aber die Option offen, Beiträge einzuführen, um damit wiederum die Möglichkeit zu haben, selbst Kleinstvorhaben zu unterstützen.

E.3.2.2 ZuwendungsempfängerInnen

Der Kreis der ZuwendungsempfängerInnen wird ebenfalls durch die drei Strukturfonds vorgegeben. Auch hier gilt wieder der ganzheitliche, integrierte Ansatz der LEADER/CLLD-Region Elbe-Saale. Nur durch eine breite Streuung der ZuwendungsempfängerInnen kann eine nachhaltige Breitenwirkung erzielt werden.

Entsprechend der Entwürfe der Richtlinien ELER, EFRE und ESF+ sind die folgenden Personenkreise, mit den Einschränkungen innerhalb der Richtlinien, antragsberechtigt:

- ★ natürliche Personen des privaten Rechts,
- ★ Personengesellschaften des privaten Rechts bzw. juristische Personen des privaten Rechts,
- ★ gemeinnützige juristische Personen,
- ★ Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
- ★ juristische Personen des öffentlichen Rechts.

E.3.2.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. die Förderhöhe. Ob ein Vorhaben förderfähig ist, entscheidet letztlich die Bewilligungsbehörde. Auch die Mehrwertsteuer ist grundsätzlich förderfähig, sofern keine anderweitigen landesseitigen Regelungen getroffen werden. Einschränkungen ergeben sich ggf. durch beihilferechtliche Beschränkungen oder durch Art. 73 Abs. 4 GAP-SP VO. Dies ist im Rahmen der offiziellen Antragstellung mit den ProjektträgerInnen sowie mit der zuständigen Bewilligungsstelle abzustimmen.

Für die Projektförderung hat die Interessengruppe Elbe-Saale im Rahmen einer Mitgliederversammlung Höchst- und Mindestförderbeträge sowie die Förderquoten diskutiert und festgelegt. Diese variieren in Abhängigkeit vom Antragstellenden und vom fonds-spezifischen Fördergegenstand. Entscheidungskriterien zur Festlegung der Förderquote und Fördersummen waren:

- ★ zu erwartendes Fördermittelbudgets,
- ★ Bürgernähe (roter Faden),
- ★ Praktikabilität sowie
- ★ Mehrwert.

Grundsätzlich wird versucht innerhalb einer Gruppe von ZuwendungsempfängerInnen die gleichen Fördersummen und -quoten festzusetzen, um eine Praktikabilität in der späteren Umsetzung gewährleisten zu können, als auch um eine notwendige Bürgernähe zu schaffen, in dem sich ein roter Faden durch die



Abb. 10: Ablauf Antragsverfahren LAG Elbe-Saale
eigen Darstellung